



VOLKSANWALTSCHAFT

Die Volksanwaltschaft (VA) und ihre Kommissionen

Verwaltungskontrolle und
präventive Menschenrechtskontrolle

Schriftenreihe der Volksanwaltschaft - Band VI

Die Volksanwaltschaft (VA) und ihre Kommissionen

Verwaltungskontrolle und
präventive Menschenrechtskontrolle

Erstellt von Mag. Nadine Riccabona, MA

auf Grundlage des Kurzschriftums zur Präsentation des
Volksanwaltschaftsmoduls in der Polizeigrundausbildung
von Mag. Martina Cerny (Geschäftsbereichsleiterin)
und Dr. Robert Krammer
(Mitglied und stellvertretender Leiter der Kommission 2)

Februar 2020, 2. überarb. Aufl.

Schriftenreihe der Volksanwaltschaft – Band VI

Inhalt

1.	DIE VOLKSANWALTSCHAFT (VA)	5
1.1	Organisation	5
1.2	Rechtsgrundlagen	5
1.3	Aufgaben	6
1.4	Berichtstätigkeit	7
2.	KONTROLLE VON MISSTÄNDEN IN DER VERWALTUNG	9
2.1	Zuständigkeit	9
2.2	Ablauf eines Prüfverfahrens	9
2.3	Prüfverfahren im Vollzugsbereich des BMJ	10
3.	SÄUMNIS VON GERICHTEN	11
4.	PETITIONEN UND BÜRGERINITIATIVEN	11
5.	ANTRÄGE NACH DEM HEIMOPFERRENTENGESETZ	11
6.	SCHUTZ UND FÖRDERUNG DER MENSCHENRECHTE	12
6.1	Zuständigkeit	12
6.1.1	Kontrolle von Orten der Freiheitsentziehung	12
6.1.2	Beobachtung und begleitende Überprüfung bei der Ausübung von unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt	13
6.1.3	Kontrolle von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderungen	13
6.2	Befugnisse	14
6.3	Die von der VA eingesetzten Kommissionen	14
6.4	Exkurs: Menschenrechtsbeirat (MRB)	15
6.5	Ablauf eines Besuches	16
6.6	Vorhalteverfahren (Konsultationsverfahren)	17
7.	PRAKTISCHE TÄTIGKEIT DES NPM IM BEREICH DER JUSTIZ	18
7.1	Exemplarisch ausgewählte Problemfelder im Straf- und Maßnahmenvollzug	18

1. DIE VOLKSANWALTSCHAFT (VA)

1.1 Organisation

- Parlamentarisches Kontrollorgan
- 1977 eingerichtet; seit 1981 in der Bundesverfassung verankert
- Kollegiales Organ, besteht aus drei Mitgliedern:
 - Werner **Amon**, MBA; Mag. Bernhard **Achitz**; Dr. Walter **Rosenkranz**
 - Kenntnisse der Organisation und Funktionsweise der Verwaltung sowie auf dem Gebiet der Menschenrechte, Berufsverbot
 - vom Nationalrat (NR) für sechs Jahre gewählt (einmalige Wiederwahl möglich)
 - in ihrer Funktion unabhängig, unabsetzbar
 - jährlicher Vorsitzwechsel; Vorsitzende bzw. Vorsitzender hat Budget- und Personalhoheit
- Verwaltungsapparat: über 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ca. 50 % Juristinnen und Juristen)
- Sitz: Wien, Singerstraße 17, 1015 Wien

1.2 Rechtsgrundlagen

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Neuntes Hauptstück (Art. 148a bis 148j)

- Zuständigkeit der VA
- Unterstützungspflicht: alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, die VA bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen
- umfassendes Recht auf Akteneinsicht
- Auskunftspflicht: alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, der VA alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen
- keine Amtsverschwiegenheit oder Berufung auf Datenschutz gegenüber der VA; die VA ist im Gegenzug im gleichen Umfang an die Amtsverschwiegenheit gebunden wie das Organ, an das sie sich wendet

Bundesgesetz betreffend die Rentenleistung für Opfer von Gewalt in Heimen (Heimopferrentengesetz - HOG) (§ 15 HOG: Verfassungsbestimmung)

- Einrichtung einer weisungsfreien Rentenkommission in der VA

Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft (VolksanwG 1982)

- Regelungen über die Organisation und das Verfahren der VA

Geschäftsordnung der Volksanwaltschaft, ihrer Kommissionen, des Menschenrechtsbeirates und der Rentenkommission (GeO der VA 2018)

- regelt die interne Organisation und die Arbeitsabläufe
- von den Mitgliedern der VA zu beschließen; die Kommissionen und der Menschenrechtsbeirat (MRB) sind vor der Beschlussfassung zu hören
- Kundmachung im BGBl

Geschäftsverteilung der VA, ihrer Kommissionen und des Menschenrechtsbeirates (GeV der VA 2020)

- regelt verbindlich die Arbeitsaufteilung zwischen den Mitgliedern der VA
- von den Mitgliedern der VA zu beschließen
- Kundmachung im BGBl

1.3 Aufgaben

Zu unterscheiden sind folgende **fünf Aufgabenbereiche** der VA:

- **Kontrolle von Missständen in der Verwaltung** (Art. 148a Abs. 2 B-VG)
 - die Zuständigkeit umfasst die gesamte Bundesverwaltung (Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung)
 - die Bundesländer können die VA mittels Landesverfassungsgesetz zur Prüfung der Landes- und Gemeindeverwaltung für zuständig erklären (Art. 148i B-VG); davon haben sieben Bundesländer Gebrauch gemacht; in Tirol und Vbg wurden eigene Landesvolksanwaltschaften für die Kontrolle der Landes- und Gemeindeverwaltung eingerichtet
- **Schutz und Förderung der Menschenrechte** (Art. 148a Abs. 3 B-VG)
 - an **Orten einer Freiheitsentziehung** (Z 1)
 - bezüglich des Verhaltens von zur Ausübung **unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (AuvBZ)** ermächtigten Organen (Z 2)

- für **Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen** bestimmt sind (Z 3)
- **Prüfung von Säumnissen eines Gerichtes mit der Vornahme einer Verfahrenshandlung** (Art. 148a Abs.4 B-VG)
- **Mitwirkung an der Erledigung der an den NR gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen** (Art. 148a Abs. 5 B-VG)
- **Behandlung von Anträgen nach dem Heimopferrentengesetz** (§ 15 HOG)

Keine Zuständigkeit für:

- **Gerichtsentscheidungen**
die VA ist jedoch ermächtigt, Verfahrensverzögerungen in Gerichtsverfahren sowie vermutete bzw. behauptete Missstände betreffend Gerichtsgebühren zu prüfen
- die **Gesetzgebung**
die VA kann jedoch jederzeit legislative Anregungen und während eines Begutachtungsverfahrens Stellungnahmen abgeben
- **ausgegliederte Rechtsträger**
es sei denn, sie entscheiden anstelle einer Behörde
- **Organe der EU und sämtliche nicht-österreichische Behörden**
für Organe der EU ist der Europäische Bürgerbeauftragte zuständig

1.4 Berichtstätigkeit

Jahresbericht an den NR und an den BR

- besteht aus zwei Teilen:
Teil eins: Missstandskontrolle der Bundesverwaltung
Teil zwei: Menschenrechtskontrolle
- Erörterung des Berichtes in den jeweils zuständigen Ausschüssen des NR und des BR sowie in den Plenarsitzungen mit Teilnahme- und Rederecht der Mitglieder der VA

Sonderberichte an den NR und an den BR

- über einzelne Wahrnehmungen
- Erörterung des Berichtes in den jeweils zuständigen Ausschüssen des NR und des BR sowie in den Plenarsitzungen mit Teilnahme- und Rederecht der Mitglieder der VA

Bericht an die Landtage

- der Bericht über die Missstandskontrolle der Landes- und Gemeindeverwaltung ergeht zweijährlich; außer in Wien (jährlich)
- der Bericht über die präventive Menschenrechtskontrolle von Landes- und Gemeindeverwaltung ergeht jährlich an alle neun Landtage
- in einigen Landtagen haben die Mitglieder der VA Teilnahme- und Rederecht bei der Erörterung des Berichtes (z.B. Wien, Sbg, Stmk, Ktn)

Jahresbericht an die Vereinten Nationen (United Nations)

- der Bericht über die präventive Menschenrechtskontrolle der VA und ihrer Kommissionen als **nationaler Präventionsmechanismus (NPM)** ergeht auch an den UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter – **SPT (Subcommittee on Prevention of Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment)**

Alle Berichte der VA werden auf der Website www.volksanwaltschaft.gv.at/berichte-und-pruefergebnisse veröffentlicht.

2. KONTROLLE VON MISSTÄNDEN IN DER VERWALTUNG

2.1 Zuständigkeit

An die VA **wenden** kann sich:

- jede Person (unabhängig von Alter, Staatsbürgerschaft)
- die behauptet, von einem Missstand betroffen zu sein
- soweit ihr ein Rechtsmittel zur Behebung des Missstandes nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht

Die VA **prüft**, aufgrund von Beschwerden oder von Amts wegen

- ob die Verwaltung im Rahmen der Gesetze handelt
- ob die Verwaltung den Grundsätzen einer guten Verwaltung entspricht
- ob die Verwaltung mit den Bürgerinnen und Bürgern fair umgeht

Misstand:

- der Begriff des „Misstands“ umfasst Unkorrektheiten und Unzukömmlichkeiten in der Verwaltung
- jedes Verhalten das belastend, unbillig oder inkorrekt ist bzw. gegen die Gebote der Raschheit, Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis verstößt
- die Feststellung eines Missstandes erfordert keine bestimmte Intensität oder Häufung; auch ein geringfügiges Fehlverhalten kann ein „Misstand in der Verwaltung“ sein

2.2 Ablauf eines Prüfverfahrens

- Einzelbeschwerde oder amtswegige Wahrnehmung
- Kontaktaufnahme mit der Behörde (idR schriftlich)
- Ersuchen um Stellungnahme und Übersendung der Akten
- Bewertung der vorgelegten Unterlagen
- Verständigung vom Ergebnis des Prüfverfahrens (betroffene Person, belangte Behörde)

Mögliche Ergebnisse

- Feststellung eines Missstandes in der Verwaltung
- Ausspruch einer Empfehlung (an das oberste Verwaltungsorgan);
das Organ (BMin, LReg) hat binnen acht Wochen (Verlängerung möglich) entweder der Empfehlung zu entsprechen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde
- Feststellung, dass kein Missstand in der Verwaltung vorliegt

Weitere Möglichkeiten

- Anregung dienstaufsichtsbehördlicher Maßnahmen (Art. 148c B-VG)
- Fristsetzungsanträge bei Säumnis von Gerichten bei der Vornahme einer Verfahrenshandlung (Art. 148c B-VG)
- Antrag auf Verordnungsanfechtung an den VfGH (Art. 139 Abs. 1 Z 5 u. Z 6 B-VG)
- Antrag auf Kompetenzfeststellung an den VfGH (Art. 148f B-VG)

2.3 Prüfverfahren im Vollzugsbereich des BMJ

- Beschwerden über den Straf- und Maßnahmenvollzug
- Verzögerungen von Anklagebehörden oder Gerichten
- dienstrechtliche Angelegenheiten
- Agenden der Justizverwaltung, z. B. Gerichtsgebühren

3. SÄUMNIS VON GERICHTEN

- jede Person kann sich wegen einer behaupteten Säumnis eines Gerichtes mit der Vornahme einer Verfahrenshandlung bei der VA beschweren, sofern sie davon betroffen ist
- die VA kann zur Beseitigung der Säumnis eines Gerichtes einen **Fristsetzungsantrag** stellen (Art. 148c B-VG)

4. PETITIONEN UND BÜRGERINITIATIVEN

- der VA obliegt die Mitwirkung an der Erledigung der an den NR gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen
- der parlamentarische Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen kann
 - Stellungnahmen bei der VA einholen,
 - bestimmte an ihn gerichtete Anbringen der VA zur weiteren Behandlung übermitteln

5. ANTRÄGE NACH DEM HEIMOPFERRENTENGESETZ

- Einrichtung einer weisungsfreien Rentenkommission in der VA
- Durchführung eines Clearings zur Feststellung der Opfereigenschaft von Betroffenen
- Empfehlung der VA an die Entscheidungsträger (Sozialversicherungsträger bzw. Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen), eine Rente zu gewähren

6. SCHUTZ UND FÖRDERUNG DER MENSCHENRECHTE

6.1 Zuständigkeit

6.1.1 Kontrolle von Orten der Freiheitsentziehung

Nationale Kontrolle durch die VA und ihre Kommissionen

- Rechtsgrundlage: BGBl. I Nr. 1/2012 (OPCAT-Durchführungsgesetz); Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe; **OPCAT** (**O**ptional **P**rotocol to the **C**onvention **a**gainst **T**orture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment)
- Art. 3 OPCAT sieht vor, dass jeder Vertragsstaat auf innerstaatlicher Ebene eine oder mehrere Stellen als „**nationalen Präventionsmechanismus**“ (**NPM**) einrichtet
- **Orte der Freiheitsentziehung** im Sinne des Art. 4 OPCAT sind alle Orte, an denen Menschen auf Grund einer Entscheidung einer Behörde oder deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigenden Einverständnis die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden kann
z. B. **Justizanstalten**, Polizeiinspektionen, polizeiliche Anhaltezentren, Kasernen, psychiatrische Einrichtungen, Nachsorgeeinrichtungen, Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheime, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
in Vbg. wurde eine eigene Kommission zur präventiven Menschenrechtskontrolle der Landes- und Gemeindeeinrichtungen (z.B. für Pflegeheime und Jugendwohlfahrtseinrichtungen) eingerichtet
- die **Besuche** sind **meist unangekündigt**; sie können in größeren Einrichtungen auch mehrtägig sein
- wichtiger Grundsatz ist das „**Do no harm**“-Prinzip: den Betroffenen soll niemals ein Nachteil erwachsen

Internationale Kontrolle durch das SPT und CPT

- **SPT**: UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (**S**ubcommittee on **P**revention of **T**orture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment)
Rechtsgrundlage: **OPCAT** (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe)
- **CPT**: Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (European **C**ommittee for the **P**revention of **T**orture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment); Institution des Europarates
Rechtsgrundlage: **Europäische Antifolterkonvention** (Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe; European **C**onvention for the **P**revention of **T**orture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment)
- Kommissionen des SPT und des CPT inspizieren und kontrollieren selbständig Orte der Freiheitsentziehung in den Vertragsstaaten
- im Anschluss an den Besuch wird ein Bericht mit Empfehlungen an die jeweilige Regierung geschickt; der Bericht und die Antwort der Regierung können veröffentlicht werden
- das SPT unterstützt und berät den NPM bei seiner Arbeit

6.1.2 Beobachtung und begleitende Überprüfung bei der Ausübung von unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

- z. B. bei Abschiebungen, Demonstrationen, Schwerpunktaktionen (z. B. Razzien, Verkehrskontrollen, Straßenprostitution), sonstige Großveranstaltungen (z. B. Fußballspiele)

6.1.3 Kontrolle von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderungen

- Rechtsgrundlage: BGBl. I Nr. 1/2012; Umsetzung der **UN-Behindertenrechtskonvention** (UN Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen)

- Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch von Menschen mit Behinderungen sollen Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, regelmäßig besucht und überprüft werden
- z. B. Heime, Wohngruppen, Tagesbetreuungscentren, Tageswerkstätten und Pflegestationen, Inklusionskindergärten und Inklusionsklassen

6.2 Befugnisse

Zutrittsrecht

- zu allen Orten der Freiheitsentziehung
- zu Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderungen
- uneingeschränkt, in alle Bereiche

Recht auf Einsichtnahme

- in alle Unterlagen, Dokumentationen, Aufzeichnungen
- alle relevanten Informationen und Unterlagen müssen zur Verfügung gestellt werden
- kostenfreie Herstellung von Kopien

Auskunftspflicht

- Organe sind von der Amtsverschwiegenheit entbunden
- Kommissionsmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA sind zur Verschwiegenheit verpflichtet

Vertrauliche Gespräche

- ohne Beisein Dritter
- ohne Information an Vorgesetzten

6.3 Die von der VA eingesetzten Kommissionen

- bundesweit sechs Kommissionen; Expertenteams, nach regionalen Gesichtspunkten organisiert, interdisziplinär zusammengesetzt
- jede Kommission besteht aus einer Kommissionsleiterin bzw. einem Kommissionsleiter und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern

- die Leitung muss eine auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannte Persönlichkeit sein; sie bzw. er ist berechtigt, an den Beratungen der VA teilzunehmen
- Mitglieder:
unabhängig, interdisziplinär, pluralistische Zusammensetzung, ausgewogene Vertretung der Geschlechter, ethnischer Gruppen und Minderheiten, müssen über die erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügen (z.B. auf dem Gebiet der Medizin, aus dem Fachbereich der klinischen Psychologie, der Pflege, der Sozialarbeit etc.)
- Leiterinnen bzw. Leiter sowie Mitglieder der Kommissionen werden von der VA für sechs Jahre bestellt (eine Wiederbestellung ist zulässig)

6.4 Exkurs: Menschenrechtsbeirat (MRB)

Organisation

- MRB besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie 16 weiteren Mitgliedern und 16 Ersatzmitgliedern
- Vorsitzende bzw. Vorsitzender und Stellvertretung werden von der VA bestellt
- sieben Mitglieder und Ersatzmitglieder werden auf Vorschlag der Regierung, ein Mitglied und Ersatzmitglied auf Vorschlag der Bundesländer sowie acht weitere Mitglieder und Ersatzmitglieder auf Vorschlag von Nichtregierungsorganisationen bestellt
- die Mitglieder sind nicht Vertreter ihrer Organisation bzw. Behörde, sondern ad personam tätig

Aufgaben

- Beratung der VA bei der Erarbeitung von Prüfstandards und Prüfungsschwerpunkten
- Beratung vor Ausspruch von Empfehlungen
- Erarbeitung grundlegender Fragen in Arbeitsgruppen
- Anhörung bei der Bestellung von Mitgliedern der Kommissionen

6.5 Ablauf eines Besuches

Vorbereitung

- Auswahl der Einrichtung
- Festlegung eines Themas bzw. eines Schwerpunktes
- Vorbereitung des Besuches (z. B. welche (inter)nationalen Standards und gesetzlichen Rahmenbedingungen bestehen, Empfehlungen des NPM, SPT, CPT von Vorbesuchen)
- Zusammensetzung der **Besuchsdelegation** (mindestens zwei Personen: 4-Augen-Prinzip), bei einem Besuch einer Justizanstalt soll der Delegation zumindest eine Person angehören, die „über spezifische Kenntnisse des Strafvollzugs“ verfügt

Durchführung

- einleitendes Gespräch mit der Anstaltsleitung
- Besichtigung der Abteilungen bzw. Räumlichkeiten
- Gespräche mit Inhaftierten bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern und Bediensteten
- Einsicht in die Akten und die Dokumentation (z. B. IVV)
- Abschlussgespräch mit der Anstaltsleitung (Rückmeldung von Feststellungen, Kritikpunkten, „best practice“-Fällen)
i.d.R. danach Zusendung einer Gesprächsnotiz über das Abschlussgespräch an die besuchte Einrichtung

Erstellung des Protokolls

- die Delegation erstellt ein Protokoll über den Besuch (eine Vorlage des Protokolls ist unter <https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/dvnqf/Besuchsprotokoll.pdf> abrufbar)
- Auflistung der gesammelten Fakten und Wahrnehmungen
- Gliederung des Protokolls in Themenfelder (z. B. bauliche Ausstattung, Lebens- und Aufenthaltsbedingungen, Arbeits- und Beschäftigungsangebote, Indizien für Vernachlässigung und erniedrigender Behandlung)
- menschenrechtliche Beurteilung der Feststellungen auf Basis nationaler und internationaler Standards
- Vorschläge an die VA für Missstandsfeststellungen und Empfehlungen, die zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beitragen sollen
- Übermittlung des Protokolls samt Anhängen an die VA

6.6 Vorhalteverfahren (Konsultationsverfahren)

- Auswertung des Protokolls und der Unterlagen durch die VA
- Verständigung des obersten (Aufsichts-)Organs bzw. des Trägers der Einrichtung über den Besuch und Aufforderung zur Stellungnahme
- Feststellung von Menschenrechtsverletzungen bzw. struktureller Defizite anhand von nationalen und internationalen Standards
Beispiele internationaler Standards im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs:
 - Standards bzw. Empfehlungen des **CPT**
 - Standards bzw. Empfehlungen des **SPT**
 - **Europäische Strafvollzugsgrundsätze**: Empfehlungen des Europarates REC (2006) 2
 - **Nelson-Mandela-Regeln**: Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen; Resolution der UN-Generalversammlung vom 17. Dezember 2015 (A/RES/70/175)
 - **Bangkok-Regeln**: Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige; Resolution der UN-Generalversammlung vom 16. März 2011 (A/RES/65/229)
 - **Havanna-Regeln**: Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist; Resolution der UN-Generalversammlung vom 14. Dezember 1990 (A/RES/45/113)
 - **Beijing-Regeln**: Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit; Resolution der UN-Generalversammlung vom 29. November 1985 (A/RES/40/33)
- Erteilung von Empfehlungen an das oberste (Aufsichts-)Organ bzw. an den Träger der Einrichtung (nach Befassung des MRB)
- Feststellung von best-practice Beispielen
- Anregung dienstaufsichtsbehördlicher Maßnahmen
- legislative Anregungen

7. PRAKTISCHE TÄTIGKEIT DES NPM IM BEREICH DER JUSTIZ

- Personen, die im Straf- und Maßnahmenvollzug tätig sind, trifft bei der Wahrung der Menschenrechte eine zentrale Verantwortung
- Justizwachebedienstete haben auf die Achtung der Menschenwürde besonders zu achten

7.1 Exemplarisch ausgewählte Problemfelder im Straf- und Maßnahmenvollzug

Baulichkeit

- Mindestgrößen von Haft- und Warteräumen (ausreichend individueller Lebensraum, Privatsphäre, Rückzugsmöglichkeit, Überbelag)
- Ausstattung (Sitzmöglichkeit, Kühlmöglichkeit, Bodenbelag, Warmwasser, Stromanschluss, etc.)
- Notrufanlage
- Selbstverletzungspotential
- Licht (natürlich/künstlich) – selbstständig steuerbar
- Belüftung (natürlich/künstlich) – selbstständig steuerbar
- barrierefreier Zugang
- abgetrennte Sanitäreanlagen (bei Einzelbelegung: Trennung durch Vorhang; bei Mehrfachbelegung: bauliche Trennung sowie ausreichend Belüftung)
- Verpixelung etwaiger Überwachungskameras im Sanitärbereich
- Arbeitsbedingungen (beengte Raumsituation)
- Sport- und Freizeiträumlichkeiten

Lebens- Aufenthaltsbedingungen

- Einschlusszeiten
- Beschäftigung
- kulturelle und sportliche Aktivitäten sowie Freizeitangebote
- Religionsausübung
- Kontakt nach außen

Gesundheitswesen

- Verfügbarkeit von Ärztinnen bzw. Ärzten, Medikamenten und Therapien
- Zugangsuntersuchung und regelmäßige Folgeuntersuchungen (insb. Identifizierung von Missbrauch, Verhinderung von Vernachlässigung)
- verständliche Aufklärung, Dolmetsch bei Untersuchungen
- Dokumentation, Umgang mit medizinischen Daten (z. B. ansteckende Krankheiten)
- Anwesenheit von exekutivem Justizwachepersonal während Untersuchungen (Wahrung der Privat- und Intimsphäre)
- optisch und akustisch ausreichend geschützter Bereich für Untersuchungen (Wahrung der Privat- und Intimsphäre)
- Suchtmitteltherapie
- Hungerstreikmanagement
- Suizidprävention

Privatsphäre

- Personendurchsuchungen, Leibesvisitation mit Körperentblößung
- Anfertigung von Fotografien
- versperrbare Spinde

Sicherungsmaßnahmen

- nachvollziehbare Anhaltspunkte für und Dokumentation von Eigen- bzw. Fremdgefährdung
- Anwendung von deeskalierenden Maßnahmen
- überschießender Einsatz von Zwangsgewalt
- Verbringung in einen besonders gesicherten Haftraum
- Videoüberwachung bzw. persönliche Observation bei Selbstgefährdung

Information

- Hausordnung in verständlicher Sprache
- Verständigung von Vertrauenspersonen, Rechtsbeistand

Sprachgebrauch

- Umgangston und -formen
- Anrede (Herr und Frau)
- wie wird über Menschen gesprochen (Grundhaltung)
- Diskriminierungsverbot

Bedürfnisse von besonders schutzwürdigen Personen

- Jugendliche (besonders geschultes Personal, Resozialisierung, Schul- bzw. Ausbildung, Zivilkleidung bei Ausführungen)
- Frauen (schwängere und stillende Frauen, Frauen mit Kleinkindern, medizinische Versorgung, Hygieneartikel, weibliche Beamtinnen)
- schwer erkrankte bzw. pflegebedürftige Personen
- homosexuelle und transgener Personen
- Personen mit einer geistigen Einschränkung

Personal

- Personalschlüssel
- Arbeitsbelastung
- Aus- und Weiterbildung
- psychologische Betreuung von Beamtinnen und Beamten (Supervision)
- präventive Maßnahmen (z. B. Verhinderung von Burn-Out-Symptomatik)

Impressum

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
Postfach 20, 1015 Wien

Tel.: +43 (0)1 515 05-0
Fax: +43 (0)1 515 05-190

www.volksanwaltschaft.gv.at
post@volksanwaltschaft.gv.at

Kostenlose Servicenummer:
0800 223 223

Wien, Februar 2020

ISBN 978-3-9503415-8-4